

Allgemeine Geschäftsbedingungen DaHome
Version 01/2025**1. Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Der Nutzer ist durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden. Er darf den Geschäftsbedingungen keine Notizen hinzufügen und diese auch nicht ändern. Er darf ebenso wenig die Bestimmungen des Vertrags in irgendeiner Weise ändern. Jede Notiz des Nutzers gilt als nicht anwendbar für den Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Änderung dieser allgemeinen Bedingungen wird DaHome die neuen Bedingungen auf ihrer Website www.dahome.be veröffentlichen und den Nutzer vorher darüber auch per E-Mail oder SMS benachrichtigen. Der Nutzer hat danach 14 Tage ab Bekanntgabe Zeit, sein Vertragsverhältnis mit DaHome gegebenenfalls zu beenden, wenn er mit den allgemeinen Bedingungen nicht einverstanden ist – gemäß den Kündigungsmodalitäten in den allgemeinen Bedingungen zu seinem unterzeichneten Vertrag. Die Änderungen treten erst am Tag nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist in Kraft, sofern der Nutzer das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich nicht beendet hat. Die neuen Bedingungen sind nach deren Inkrafttreten wirksam und für ihn gültig.

Vom Nutzer, der sich weigert, den unterzeichneten Vertrag und die paraphierten allgemeinen Geschäftsbedingungen an DaHome zurückzusenden, jedoch die Dienstleistungen der Haushaltshilfe in Anspruch genommen hat, wird angenommen, dass er die Bestimmungen des Vertrags und die allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und unwiderruflich akzeptiert hat, wenn DaHome beweist, dass der Vertrag und/oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm zugesandt wurden.

2. Verpflichtungen der Parteien

2.1. DaHome verpflichtet sich, alles dafür zu tun (Mittelverpflichtung), um dem Nutzer eine ausgewählte Haushaltshilfe für den vereinbarten Zeitraum und die vereinbarten Stunden zur Verfügung zu stellen.

Die Haushaltshilfen von DaHome AG können für den/die Nutzer eine Haushaltshilfeleistung erbringen, welche ausschließlich folgende Tätigkeiten umfasst:

- Reinigung der Wohnräume
- Zubereitung der Mahlzeiten (ausschließlich beim Nutzer zu Hause)
- Haushaltseinkäufe (für den täglichen Bedarf)
- Waschen, Bügeln der Wäsche und Flick-/Näharbeiten (ausschließlich beim Nutzer zu Hause)

2.2. Der Nutzer verpflichtet sich:

- die Gesetzesvorschriften bezüglich der Dienstleistungsschecks einzuhalten, insbesondere:
 - in Bezug auf die maximale Anzahl an Dienstleistungsschecks, über die er je nach seiner persönlichen Situation verfügen kann;
 - in Bezug auf die zulässigen Tätigkeiten. Es ist strikt untersagt, jegliche Tätigkeiten ausüben zu lassen, die nach den Gesetzesvorschriften nicht zulässig sind (wie z. B. Gartenpflege, Reparaturarbeiten, Reinigung von Gemeinschaftsräumen in einem

Gebäude, Reinigung von Geschäftsräumen, Tierpflege, usw.);

- in Bezug auf das Verbot familiärer Blutsverwandtschaft oder ehelicher Bindung zu einer Haushaltshilfe und das Verbot, den gleichen Wohnsitz wie die Haushaltshilfe zu haben;
- in Bezug auf die Verpflichtung, namentliche Dienstleistungsschecks auszustellen;

der Haushaltshilfe die für die verlangten Aufgaben erforderlichen Ausrüstungen und Produkte zur Verfügung zu stellen. Diese Ausrüstungen und Produkte müssen der Haushaltshilfe tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Sollten diese nicht zugänglich, nicht verfügbar sein bzw. den Bedingungen der Anweisungsblätter von DaHome nicht gerecht werden, oder sollten sie kaputt sein und die Haushaltshilfe infolgedessen die Arbeit nicht erbringen kann, so wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR für jede nicht geleistete Stunden berechnet. Der Nutzer ist darüber hinaus allein für den Zustand der Ausrüstung und der Produkte verantwortlich, die er der Arbeitskraft zur Verfügung stellt;

- der Haushaltshilfe alle klaren und zweckdienlichen Anweisungen und zu beachtenden Hinweise für die Ausübung ihrer Arbeit zu geben;
- bei unvorhergesehener Abwesenheit oder Verspätung der Haushaltshilfe DaHome noch am selben Tag oder spätestens am nächsten Tag darüber zu benachrichtigen, damit ihm eine Lösung vorgeschlagen werden kann;
- jede geleistete Stunde mit einem Dienstleistungsscheck zu vergüten;
 - im Falle der Verwendung von Papierschecks: Vor Beginn jeder Dienstleistung über die Anzahl der Dienstleistungsschecks zu verfügen, die der Anzahl der vorgesehenen Stunden entspricht. Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Übermittlung seiner Papierschecks an das JobCenter allein;
 - im Falle der Verwendung von elektronischen Schecks: Dafür zu sorgen, dass sein Konto einen ausreichenden Stand aufweist, bevor die Dienstleistungen erbracht werden, und dass die Dienstleistungen möglichst zeitnah validiert werden, wenn eine Validierung erforderlich ist;
- von der Haushaltshilfe nicht zu verlangen, die im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen anfallenden Kosten (z.B.: Fahrtkosten für Erledigung der Einkäufe) zu übernehmen. Für diese Kosten kommt ausschließlich der Nutzer auf;
- von der Haushaltshilfe nicht zu verlangen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsschuhe nicht trägt;
- vor der ersten Leistung und jederzeit den Besuch eines Vertreters von DaHome am Ausführungsort der Tätigkeit zu erlauben, damit dieser Vertreter überprüfen kann, ob die Bedingungen dieses Vertrags und der regionalen/föderalen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden;
- die alleinige Verantwortung für Vorschüsse und/oder

Darlehen zu tragen, die er der Haushaltshilfe gegebenenfalls gewährt. Er wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltshilfe vom Nutzer weder Geld annehmen noch verlangen darf;

- Der Nutzer wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Der Haushaltshilfe ist das Rauchen während ihrer Dienstzeiten nicht gestattet. Falls während der Arbeitszeiten keine Pause vorgesehen ist, so hat der Nutzer der Haushaltshilfe die Möglichkeit einzuräumen, draußen eine Zigarette am Vormittag und eine weitere am Nachmittag zu rauchen.
 - Die Haushaltshilfe darf während der Arbeitszeiten nicht telefonieren – es sei denn, dies erfolgt zu dem Zweck, ihre Leistungen zu erfassen, oder es handelt sich um einen Notruf. In diesem Fall darf die Haushaltshilfe das Telefon des Nutzers verwenden. Ausnahmsweise kann der Haushaltshilfe gestattet werden, zu telefonieren und ihr Mobiltelefon einzuschalten.

3. Arbeitsplan

3.1. Der Nutzer hat DaHome den gewünschten Arbeitsplan mitzuteilen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation der Wohnung und der zu leistenden Aufgaben: Tag, Frequenz, Anzahl Stunden sowie die zu erfüllenden Aufgaben. Gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften beträgt die Mindestdauer für jede Dienstleistung drei Stunden.

DaHome hat das Recht, diesen Plan im Falle interner Umsetzungsschwierigkeiten abzulehnen. Gegebenenfalls wird sie auf die Parteien zurückkommen, um einen anderen Plan zu vereinbaren. Sollte keine Einigung erzielt werden können, so wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzleistung aufgelöst.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist DaHome berechtigt, die gewünschte Arbeitskraft durch eine andere von vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen.

3.3. Im Falle der Abwesenheit der Haushaltshilfe wird DaHome alles Mögliche tun (Mittelverpflichtung), um diese zu ersetzen, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit ihrer Haushaltshilfen. Wenn die Haushaltshilfe wegen höherer Gewalt verhindert ist, kann von DaHome keinerlei Entschädigung verlangt werden.

3.4. Der Nutzer, bei dem jede Woche Dienstleistungen erbracht werden, kann sechsmal pro Kalenderjahr die für einen Tag vorgesehenen Leistungen kostenfrei stornieren – allerdings unter der Voraussetzung, dass DaHome mindestens 15 Kalendertage im Voraus über diese Stornierung benachrichtigt wird. Andernfalls sind die betroffenen Leistungen zahlungspflichtig und als Schadensersatzleistung in Höhe des Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro geleisteter Stunde abzurechnen. Gleiches gilt für den Fall der Stornierung über die vorgenannten Fristgrenzen hinaus.

Es wird festgelegt, dass die Zahl der möglichen kostenlosen Stornierungen im Falle der wöchentlichen Dienstleistung wie folgt anteilmäßig berechnet wird, wenn der Vertrag im Lauf eines Kalenderjahres in Kraft tritt: im Falle des Inkrafttretens im März oder April kann das Recht nur maximal fünf Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres ausgeübt werden; im Mai

oder Juni: vier Wochen; im Juli oder August: drei Wochen; im September oder Oktober: zwei Wochen; im November oder Dezember: null Wochen.

Das Stornierungsrecht wird nicht auf das Folgejahr übertragen und kann im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Nutzer während der laufenden Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen werden.

3.5. Abweichend von Artikel 3.4 kann der Nutzer, bei dem Dienstleistungen an einer von zwei Wochen erbracht werden, dreimal pro Kalenderjahr die für einen Tag vorgesehenen Leistungen kostenfrei stornieren (d. h. insgesamt drei stornierbare Wochen pro Kalenderjahr) – allerdings unter der Voraussetzung, dass DaHome mindestens 14 Kalendertage im Voraus über diese Stornierung informiert wird. Andernfalls sind die betroffenen Leistungen zahlungspflichtig und in Höhe eines Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro nicht erbrachter Leistungsstunde als Schadensersatzleistung abzurechnen. Gleiches gilt für den Fall der Stornierung über die vorgenannten Fristgrenzen hinaus.

Für den Fall, dass der Vertrag im Laufe des Kalenderjahres in Kraft tritt, wird die mögliche Anzahl kostenfreier Stornierungen anteilmäßig wie folgt festgelegt: Bei Stornierung im März oder April kann das Recht nur für zwei Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres ausgeübt werden; im Mai oder Juni: zwei Wochen; im Juli oder August: eine Woche; im September oder Oktober: eine Woche; im November oder Dezember: null Wochen. Das Recht auf Stornierung wird nicht auf das Folgejahr übertragen und kann im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Nutzer während der laufenden Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen werden.

3.6. Mit Ausnahme solcher Fälle, in denen es durch diesen Vertrag ausdrücklich gestattet ist, gilt/gelten die betroffene(n) Leistung(en) als nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer storniert, wenn dieser der Haushaltshilfe die Erbringung ihrer Leistungen verweigert. Diese Leistungen werden dem Nutzer daher als Schadensersatzleistung in Höhe des Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro nicht erbrachter Leistungsstunde berechnet, und dies unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen seitens DaHome.

4. Sicherheit, Hygiene und unangemessenes Verhalten

4.1. Der Nutzer darf von der Haushaltshilfe **keinesfalls** die Erbringung gefährlicher Aufgaben **verlangen**, die ein Risiko für die Gesundheit darstellen und/oder ungeeignet sind.

Der Nutzer ist verpflichtet, DaHome über jede ansteckende Krankheit (z.B. Covid-19, Meningitis) in Kenntnis zu setzen, sobald er von der Erkrankung Kenntnis erlangt. Er kann folglich keine Leistungen von der Arbeitskraft akzeptieren, da er sonst gegenüber dieser in möglicher Haftungsverpflichtung steht.

Der Nutzer stellt der Haushaltshilfe alle Ausrüstung (inklusive Erste-Hilfe-Material) und alle erforderlichen Produkte zur Verfügung, die für eine sichere, gesunde und ergonomische Durchführung der Arbeit erforderlich sind. Der Nutzer informiert die Haushaltshilfe beim Empfang am ersten Arbeitstag der Haushaltshilfe über diese Produkte und das Material, den Ort, an dem sich das Erste-Hilfe-Material befindet, sowie über die für seine Wohnung spezifischen Gefahren und Reinigungsmethoden. Für weitere Informationen zu den obligatorischen Merkmalen der

Aufgaben, den Bedingungen bezüglich Sicherheit und Hygiene und der verwendeten Produkte verweisen wir auf die Anlagen zu diesem Vertrag.

4.2. Die Haushaltshilfe ist berechtigt, die Ausführung unsicherer Aufgaben und/oder solcher unter schlechten hygienischen Bedingungen zu verweigern. Im Falle schlechter Hygiene- und/oder Sicherheitsbedingungen und/oder bei einer ansteckenden Krankheit ist DaHome berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich auszusetzen, bis der Nutzer den Hygienemangel behoben und/oder die Räumlichkeiten gesichert hat.

Darüber hinaus hat der Nutzer als Schadensersatzleistung eine Entschädigung in Höhe des Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro nicht erbrachter Leistungsstunde aufgrund schlechter Hygiene- und/oder Sicherheitsbedingungen zu zahlen, und dies unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen seitens DaHome.

Falls diese schlechten Hygiene- und/oder Sicherheitsbedingungen fortbestehen – unabhängig davon, ob sie zu einer Erkrankung bei der Haushaltshilfe führen oder nicht, ist DaHome berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Begründung fristlos und ohne Schadensersatzleistung per E-Mail oder mit der Post zu kündigen. In einem solchen Fall ist der Nutzer gegenüber DaHome zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro vorgesehener Leistungsstunde verpflichtet, die einem Monat abgerechneter Leistungen entspricht, um den von DaHome erlittenen Gewinnausfall und Verlust auszugleichen, und dies unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen seitens DaHome.

4.3. Der Nutzer darf unter keinen Umständen ein beleidigendes, respektloses, aggressives Verhalten (sei es unter Drogen- oder Alkoholeinfluss oder nicht, ...) oder gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten gegenüber den Haushaltshilfen und dem Personal von DaHome an den Tag legen. In einem solchen Fall behält sich DaHome das Recht vor, den Vertrag fristlos und ohne Schadensersatzleistung direkt zu beenden. Diese Entscheidung wird getroffen, falls bei DaHome eine oder mehrere Beschwerden eingegangen sind. In einem solchen Fall ist der Nutzer gegenüber DaHome zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro vorgesehener Leistungsstunde verpflichtet, die einem Monat abgerechneter Leistungen entspricht, um den von DaHome erlittenen Gewinnausfall und Verlust auszugleichen.

4.4. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ist der Nutzer damit einverstanden, vor der ersten Leistung und jederzeit den Besuch eines Vertreters von DaHome und seiner Haushaltshilfe zu erlauben, damit die regionalen Regelungen, die ggf. anwendbar sind und/oder die föderalen Bestimmungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer eingehalten werden. Der Nutzer verpflichtet sich ebenfalls das kontradiktorische Protokoll, das in seiner Anwesenheit erstellt wird, nach Ablauf des Besuchs zu unterzeichnen.

5. Verwaltungskosten und Kosten im Falle langer Fahrten

5.1 Verwaltungskosten

Unter Vorbehalt der (heutigen oder künftigen) anderslautenden regionalen Bestimmungen zahlt der Nutzer eine feste Verwaltungsgebühr in Höhe von 9,99 EUR pro Monat zur Deckung der Kosten der Betreuung / der Verwaltung seiner Akte, ungeachtet der Anzahl der geleisteten Stunden und der Frequenz der Dienstleistungen der Haushaltshilfe. Diese Gebühren sind sofort und als Ganzes zu zahlen und Sie erhalten einmal alle drei Monate eine Zahlungsaufforderung (9,99 € X 3 Monate). Wenn die erste Dienstleistung nach der Vertragszeichnung im Lauf des Vierteljahres erfolgt, wird die Festgebühr im Monat nach der ersten Dienstleistung in Rechnung gestellt und anschließend auf Quartalsbasis. Die Zahlung dieser Gebühr erfolgt über ein digitales Zahlungssystem, über Domizilierung oder Banküberweisung bzw. über einen QR-Code.

Im Kündigungsfall durch eine der Parteien werden diese Verwaltungsgebühren weder vollständig noch im Verhältnis zu den Monaten, die bereits vor der Vertragskündigung gedeckt waren, zurückgezahlt.

Im Falle der Nichtzahlung, teilweise Zahlung oder zu späten Zahlung dieser Verwaltungsgebühren erbringt die Haushaltshilfe keine Dienstleistungen mehr und behält DaHome sich das Recht vor, den Vertrag ohne Schadensersatzleistung per E-Mail oder mit der Post ohne vorherige Mitteilung an den Nutzer zu kündigen.

DaHome behält sich das Recht vor, den Betrag der Verwaltungsgebühr einseitig zu erhöhen und/oder die Bedingungen zu ändern. Der Nutzer wird davon in Kenntnis gesetzt und bekommt die Möglichkeit, den Vertrag mit DaHome innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Mitteilung zu kündigen, und zwar gemäß den im Vertrag vorgesehenen Kündigungsmodalitäten.

5.2. Kosten im Falle langer Fahrten der Haushaltshilfe

Wenn sich der erste Arbeitsort in einer großen Entfernung vom Wohnort der Haushaltshilfe befindet, oder die Entfernung zwischen zwei Arbeitsorten sich in einer großen Entfernung befindet, wobei DaHome bestimmt, was unter einer großen Entfernung verstanden wird, übernimmt der Nutzer die Entschädigung der Fahrtkosten und -zeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und eventuellen entsprechenden Änderungen (aktuelle oder künftige) anderslautender regionaler Bestimmungen.

Der Nutzer erhält alle Vierteljahre eine Rechnung für die Fahrtkosten/-zeit auf der Basis der vom Dienstleistungsscheck-Mitarbeiter tatsächlich zurückgelegten Kilometer, wobei die Zahl der zurückgelegten Kilometer einseitig von DaHome bestimmt wird, weil Dienstleistungsschecks gesetzlich nicht als Zahlungsmittel genutzt werden können.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Rechnung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Wenn die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, behält DaHome sich das Recht vor, Finanzstrafen aufzuerlegen und/oder den Vertrag ohne vorherige Mitteilung oder Schadensersatz auszusetzen oder zu beenden.

6. Zahlung der erbrachten Leistungen und Verzugsstrafen

6.1. Zahlung der Leistungen

Der Nutzer erkennt an, dass jeder beschädigte, mangelhaft ausgefüllte (Streichungen, usw.) oder abgelaufene

Dienstleistungsscheck seinen Wert dergestalt verliert, dass DaHome gegebenenfalls vollkommen berechtigt ist, einen neuen Schein anzufordern. Sollten keine neuen Schecks ausgegeben werden, so wird DaHome, dem Nutzer nach vorheriger Zahlungsaufforderung einen Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR pro geleisteter Stunde in Rechnung stellen. Ebenso werden die Leistungen, für die der Nutzer trotz vorheriger Zahlungsaufforderung keine Dienstleistungsschecks übermittelt, mit dem Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR pro Leistungsstunde abgerechnet.

Leistungen, die über einem Jahr unbezahlt bleiben, werden automatisch und ohne neue Zahlungsaufforderung zum Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR pro Leistungsstunde in Rechnung gestellt.

6.2. Geldbußen wegen Verzugs

Alle ausgestellten Rechnungen sind in bar zu bezahlen. Im Falle der Nichtzahlung hat der Nutzer die Zahlung 14 Tage nach der ersten Zahlungsaufforderung zu leisten. Diese Frist setzt am dritten Werktag nach dem Tag ein, an dem die Zahlungsaufforderung an den Nutzer gesandt wurde. Wenn die Zahlung am Ende dieser Frist nicht erfolgt ist, erhöhen sich die unbezahlten Rechnungen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um einen Zins in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002. Außerdem werden dem Nutzer alle Kosten, wie der Pauschal Schadensersatz gemäß Art. XIX.4, 2° des Wirtschaftsgesetzes, alle Inverzugsetzungskosten in Höhe eines Mindestpauschalbetrags von 10 EUR, die Kosten der gütlichen Beitreibung und die mit der Beitreibung verbundenen Kosten vom Gerichtsvollzieher und auf dem Klageweg angerechnet. Die Kosten der Leistungen des Gerichtsvollziehers werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 30.11.1976 zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen sowie des Tarifs für bestimmte Zulagen festgelegt. Außerdem hat DaHome das Recht, die Erfüllung des Vertrags ohne vorherige Mitteilung bis zur Gesamtzahlung der geschuldeten Beträge auszusetzen. Der Zahlungsverzug ab dem ersten Scheck, wobei trotz Zahlungsaufforderungen Nichtzahlung vorliegt, führt zur Stornierung von jedem eventuellen Rabatt, die der Nutzer geltend machen kann, weil er die Dienstleistungen von DaHome in Anspruch nimmt.

7. Verlust und Diebstahl

Obwohl DaHome die Verantwortung dafür trägt, für eine sorgfältige Auswahl der Haushaltshilfen, die sie dem Nutzer zur Verfügung stellt, zu sorgen, kann sie nicht für den Diebstahl oder Verlust von Gegenständen und/oder Geld haftbar gemacht werden. Ebenso wenig kann DaHome für Geldbeträge, Werte oder Gegenstände haftbar gemacht werden, die der Nutzer der Haushaltshilfe anvertraut. Besteht der Verdacht auf Diebstahl, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich DaHome darüber in Kenntnis zu setzen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Der Nutzer wird aufgefordert, sich gegen das Risiko eines Diebstahls bei seiner eigenen Versicherungsgesellschaft zu versichern.

8. Aushändigung der Schlüssel für die Wohnung / die Wohnstätte der Haushaltshilfe – Alarmanlagen

Wenn die Person beschließt, die Schlüssel seiner Wohnung an die Haushaltshilfe zu übergeben, empfiehlt DaHome, dass sich die Person von der Haushaltshilfe eine Erklärung über den Erhalt/die Rückgabe der Schlüssel unterschreiben lässt. Der Nutzer sorgt selbst dafür, dass die Haushaltshilfe die Schlüssel zurückgibt, und dass die Schlüssel einer anderen Arbeitskraft (z.B. im Falle einer Ersetzung) ausgehändigt werden.

In jedem Fall ist das Unternehmen keinesfalls für die (Nicht-)Rückgabe der Schlüssel, deren Verlust oder deren Nutzung verantwortlich, die mit diesen vonseiten der Haushaltshilfe oder einer anderen Person erfolgt. Der Haushaltshilfe darf ebenfalls nicht der Code der Alarmanlage(n) mitgeteilt werden, mit denen die Wohnstätte des Nutzers ausgestattet ist – es sei denn natürlich, es handelt sich um einen speziellen Code für die Arbeitskraft. In jedem Fall trägt der Nutzer die alleinige Verantwortung für die Folgen, die jedwede Mitteilung an die Haushaltshilfe in dieser Hinsicht nach sich zieht.

9. Versicherungen – Haftungsausschluss

9.1. DaHome hat eine „Arbeitsunfallversicherung“ abgeschlossen zum Zweck der Entschädigung der Haushaltshilfe, falls dieser ein Unfall bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit widerfahren sollte.

9.2. DaHome ist gegen Sach- und/oder Personenschäden versichert, die unmittelbar auf die nicht ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2.1, Absatz 2 dieser allgemeinen Bedingungen zurückzuführen sind. Im Falle solcher Schäden hat der Nutzer DaHome sofort schriftlich darüber zu benachrichtigen. Der Nutzer, der eine „Familienhaftpflichtversicherung“ abgeschlossen hat, verpflichtet sich seinerseits, seinen Versicherer darüber zu informieren, dass er Nutzer von Dienstleistungsschecks ist. Der Nutzer kommt ausschließlich für die ersten 250€ der Schadenssumme auf – unabhängig von der Höhe des Schadens.

Einzige Schadensfälle mit einem Wert von mehr als 250 € werden Gegenstand eines Versicherungsfalles sein, deren Akte an die Versicherungsgesellschaft von DaHome übermittelt wird. Jede etwaige Entschädigungsleistung für den vom Nutzer nachgewiesenen Schaden – abzüglich des vorgenannten Betrags von 250€ – wird erst nach Beteiligungsbewilligung der Versicherungsgesellschaft und in diesem Fall gemäß einer Schätzung des realen Werts unter Abzug ihrer Altersentwertung geleistet. Die Versicherungsbeteiligung wird auf einen Höchstbetrag von 25.000 € pro Schadensfall begrenzt.

DaHome übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden, die beim Gebrauch des Fahrzeugs des Nutzers durch die Haushaltshilfe zur Durchführung von Haushaltseinkäufen anfallen.

9.3. Es obliegt dem Nutzer, der Haushaltshilfe keine ätzenden, oxidierenden oder ähnlichen Produkte zur Verfügung zu stellen (siehe Artikel 3.6 der allgemeinen Bedingungen). Im Falle eines Schadens, der aufgrund der Verwendung eines dieser Produkte entsteht, wird keine Entschädigung gezahlt.

10. Werte und Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

DaHome bietet dem Nutzer einen Qualitätsservice, der die

Achtung der Menschenwürde, des Privatlebens, weltanschaulicher, philosophischer oder religiöser Überzeugungen, des Beschwerderechts, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Einsichtnahme des Nutzers garantiert, und der dessen Lebenssituation berücksichtigt.

DaHome hält sich streng an die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze. DaHome wird jede Anfrage des Nutzers ablehnen, die den Gesetzesvorschriften und Kollektiv- bzw. Tarifverträgen zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung entgegensteht. Folglich verpflichtet sich der Nutzer in jedem Fall, seine Anfrage auf geeignete und objektive Kriterien zu beschränken. Andernfalls behält sich DaHome das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzleistung auszusetzen oder zu kündigen.

11. Schutz personenbezogener Daten

DaHome beachtet die Europäische Datenschutz-Grundverordnung, sowie die belgischen Gesetze vom 30.07.2018 und 05.09.2018 über den Datenschutz. Diese Vorschriften verfolgen den wesentlichen Zweck, eine höhere Sicherheit der personenbezogenen Daten natürlicher Personen bei deren Verarbeitung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang tritt DaHome als für die Verarbeitung Verantwortlicher auf. Dies bedeutet, dass DaHome insbesondere festlegt: die Arten der zu erhebenden personenbezogenen Daten, die verschiedenen auf diese Daten anzuwendenden Verarbeitungsmethoden, die Zwecke der Verarbeitungen, die für die Durchführung dieser Verarbeitungen einzusetzenden Mittel. Dies gilt ebenfalls für die personenbezogenen Daten, die der Nutzer an uns übermittelt. Für jedwede Fragen, oder wenn der Nutzer gemäß den Vorschriften von seinen Rechten auf Einsichtnahme, Berichtigung, Widerspruch und Löschung oder aus berechtigten Gründen in Bezug auf die von DaHome gehaltenen persönlichen Daten Gebrauch machen möchte, kann er sich unter der E-Mail-Adresse dpo@dahome.be an unseren DPO (Data Protection Officer) wenden.

Im Falle des Einsatzes von Kamera(s) sowohl innerhalb als auch außerhalb seiner Wohnstätte hat der Nutzer die einschlägigen Vorschriften und insbesondere das Gesetz vom 21.03.2007, das die Installation und die Nutzung von Überwachungskameras regelt, die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Gesetz vom 05.09.2018 über den Datenschutz einzuhalten. In diesem Zusammenhang muss der Nutzer DaHome innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrags oder innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Erwerb einer Kamera während der Erfüllungsdauer dieses Vertrages über das Vorhandensein einer oder mehrerer Kamera(s) bei sich zu Hause informieren. Innerhalb dieser Frist hat er den Einsatz von Kameras am Arbeitsort der Haushaltshilfen zu begründen und den Nachweis darüber zu erbringen, dass er alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist und/oder des hierfür geltenden gesetzlichen Rahmens ist der Nutzer nicht berechtigt, während der Dienstleistungserbringung durch die Haushaltshilfen zu filmen.

12. Beendigung des Dienstleistungsscheck-Vertrags

12.1. Jede Partei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben (oder E-Mail)

kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung eingereicht wurde, wobei das Datum des Poststempels (oder das Datum des Versands der E-Mail) maßgebend ist.

Die Anzahl und/oder die Dauer der vereinbarten Leistungen können nicht mehr verändert werden, nachdem die Kündigung mitgeteilt wird.

Sofern die Parteien die Anzahl und/oder die Dauer der Leistungen noch nicht untereinander festgelegt haben, werden diese auf Grundlage des Durchschnitts der in den letzten vier Wochen vor Bekanntgabe der Kündigung erbrachten Leistungen ermittelt.

Im Falle der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, hat der Nutzer DaHome als Schadensersatz einen Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR pro nicht erbrachter Leistungsstunde zahlen.

12.1. Wenn der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen unabhängig von deren Art nicht nachkommt (eine nicht erfüllte Verpflichtung ist ausreichend), ist DaHome berechtigt – ohne dies gerichtlich durchzusetzen, jedoch mit vorheriger Aufforderung –, den Vertrag aufgrund Verschuldens des Nutzers fristlos und ohne Schadensersatzleistung zu kündigen.

12.2. Wenn der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen unabhängig von deren Art nicht nachkommt (eine nicht erfüllte Verpflichtung ist ausreichend), ist DaHome berechtigt – ohne dies gerichtlich durchzusetzen, jedoch mit vorheriger Aufforderung –, den Vertrag aufgrund Verschuldens des Nutzers fristlos und ohne Schadensersatzleistung zu kündigen.

In diesen Fällen ist der Nutzer darüber hinaus zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung verpflichtet, die den für den Monat vereinbarten Leistungen entspricht, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung aufgrund des Verschuldens des Nutzers erfolgt, und zwar in Höhe eines Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro vereinbarter Leistungsstunde, um den von DaHome erlittenen Verlust auszugleichen, unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen seitens DaHome.

12.3. Im Falle der Nichteinhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Nichtbezahlung der Leistungen nach zwei von DaHome festgestellten Zahlungsverzügen, kann DaHome den Vertrag fristlos und ohne Schadensersatzleistung kündigen. In einem solchen Fall schuldet der Nutzer DaHome eine Entschädigung, die einem Monat abgerechneter Leistungen entspricht, die zum Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR pro vereinbarter Leistungsstunde in Rechnung gestellt wird, um den von DaHome erlittenen Verlust auszugleichen, und zwar unbeschadet weitergehender Schadensersatzanforderungen seitens DaHome.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand im Streitfall

Für diesen Vertrag und jegliche daraus erwachsenden Verpflichtungen gilt das belgische Recht.

Im Streitfall und nach erfolgtem Versuch, eine einvernehmliche Lösung zu finden, sind die entsprechend dem Ort des Brüsseler Gesellschaftssitzes örtlich zuständigen Gerichte zuständig.